

II- 86 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XIII. Gesetzgebungsperiode

7. Dez. 1971

Präs.:

W. 73/7

A n f r a g e

der Abgeordneten Ofenböck Steiner, KRAUZLOSER  
 und Genossen KAMMERHOFER

An den Bundesminister für Verkehr  
 betreffend Ausbildungsbewilligung für Segelflieger.

Der ASKÖ erhielt mit Bescheid des Bundesamtes für Zivilluftfahrt vom 23.3.1961, Zl.264/3-1/61 die Ausbildungsbewilligung für Segelflieger. Dieser Bescheid widerspricht aber in einigen Punkten dem Luftfahrtgesetz vom 12.12.1957. So wurde obiger Vereinigung die Ausbildungsbewilligung für ganz Österreich erteilt, obwohl eine Schule nur <sup>an</sup> einem bestimmten Ort sein kann. Weiters hat der verantwortliche Geschäftsführer kaum die Möglichkeit, die Ausbildung in ganz Österreich zu überwachen. Laut Auskunft der ASKÖ-Vereins in Wr. Neustadt hat Herr Hasicka, der für die Geschäftsführung verantwortlich ist, nie die Schulung überprüft.

Die Vereine besitzen weiterhin fast nirgends Unterrichtsräume, Übungsbereiche sind nicht überall festgelegt; Luftfahrzeuge werden ausgeborgt, wenn eigene nicht vorhanden sind.

Die Betriebsaufnahmebewilligung wurde erteilt, obwohl auf keinem Flugplatz eine mündliche Verhandlung durchgeführt wurde. ■

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundesminister für Verkehr folgende

A n f r a g e :

- 1) Sind Sie bereit, die Vereinbarkeit des zitierten Bescheides

Seite -2-

mit dem Luftfahrtgesetz zu überprüfen?

- 2) Was werden Sie unternehmen, um diese eklatante Bevorzugung des ASKÖ gegenüber anderen Sportverbänden zu beseitigen?
- 3) Inwiefern wurde der § 43 Abs.4 des Luftfahrtgesetzes erfüllt, wonach eine Ausbildungsbewilligung nur insoweit bedingt oder mit Auflagen zu erteilen ist, als dies zur Gewährleistung einer geordneten Ausbildung erforderlich ist?
- 4) Inwieweit können die für die Erteilung einer Betriebsaufnahme bewilligung erforderlichen Bedingungen als erfüllt betrachtet worden?